

Der Stadt Heiligenhafen

Blatt 1 zur Bürgerfrage 28.09.2017

Niclas Boldt

Jägersmühle 21

23774 Heiligenhafen

Do., 28.09.2017 um 19:30 Uhr, Sitzung des Stadtvertretung Anlage 1/1 zum Protokoll über die Sitzung des Hauptausschusses / der Stadtvertretung am 28. 09. 2017

Zu TOP 3: "Einwohnerfragestunde"

—um Protokollierung der Frage wird explizit gebeten; einer Veröffentlichung von Name und -soweit erforderlich- meiner Anschrift wird zugestimmt, eine Datenschutzfreigabe wird erteilt—

| Frage an den Bürgervorsteher Herrn Grönwald zur "Verwaltung der Gemeinde" gemäß Teil 5 der Gemeindeordnung SH Abschnitt 1 "Gemeindevertretung"

Mit Rückblick auf die Sitzung des Hauptausschusses am vergangenen Montag, den 25. Sept. 2017 steht Ihr Wort "Wirrwarr" in Bezug auf meine seit über eineinhalb Jahren laufenden Fragen an die städtische Politik auch als Zitat in den LN vom 27.09. im Raum.

Das Wort "Wirrwarr" taucht in diesem Zusammenhang in dem H'haven-Portal bei Facebook [Quelle: www.facebook.com/groups/75354032105/ mit Datum 29.07.2017] in einer Klarstellung des Bürgerlichen Mitglied im Wirtschafts- sowie Stadtentwicklungsausschuss Herrn Peer Hansen erstmals auf: "Ein paar Anmerkungen zu diesem ganzen **Wirrwarr**: Der Hafen gehört der Stadt, die HVB ist als Städtische Eigengesellschaft mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Hafens beauftragt."

Erstmals zu den Hafenfesttagen 2016 hatte ich Ihnen, Herr Bürgervorsteher, die Frage nach dem Eigentümer des Kommunalen Hafens gestellt. Sie wussten es da nicht. Über eine daran anschließende Strecke bis heran an diesen Monat gab es nirgends eine Klärung dieser Frage.

Im Schreiben der HVB an den Segelverein Jade e.V., 26236 Wilhelmshaven, vom 14.07.2016 schreibt der GF der HVB Herr Wohnrade: "Die Land- und Wasserflächen des Fischereihafens befinden sich im Eigentum unserer Gesellschaft".

Aus einem zweistündigen Gespräch mit Ihnen im Sprechzimmer des Bürgervorsteher hier am 07. Nov. 2016 in Zusammenhang damit vernahm ich Ihrerseits Monate später nur die Rückfrage, "ob sich das Problem denn schon erledigt hat". (Anm.: Nein, hat es nicht.)

In einem "Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung" der HVB gegen u.a. den Segelverein Jade e.V. vom 28.06.2017 schreiben die HVB "zur Vorgeschichte": "Die Antragsstellerin ist *Eigentümerin des Yachthafens* in Hhfn; sie veraltet außerdem im Auftrag der Stadt Hhfn den *Kommunalhafen* ..." Erst im Gerichtssaal (!) gab Herr Wohnrade die Aussage hinzu, dass auch der Kommunalhafen Eigentum der HVB sei.

Sie, Herr Bürgervorsteher, haben in der Sitzung der SV am 27. Juli 2017 aus meinem Schriftsatz vom 03./04. Juli 2017 an des Amtsgericht in Oldenburg i.H. zitiert und in der Folge einen Beschluss herbeigeführt, mir mein Fragerecht zu versagen.

Aus den Anlagen zum Thema "Museumshafen" heute unter TOP 15 lässt sich entnehmen, dass die HVB längst als Eigentümer auch des Kommunalen Hafens im Liegenschaftskataster eingetragen sind. Daraus schließe ich, sie kannten als Bürgervorsteher einen für uns alle sehr relevanten Sachverhalt nicht, den Sie aus meiner Sicht hätten kennen müssen.

Der Stadt Heiligenhafen

Blatt 2 zur Bürgerfrage 28.09.2017

Niclas Boldt
Jägersmühle 21
23774 Heiligenhafen

Da Ihnen, Herr Bürgervorsteher, unzweifelhaft mein sachlicher Schriftsatz vom 03./04. Juli 2017 an das Amtsgericht (siehe vor) vorliegt da Sie ja daraus zitiert haben, kann ich davon ausgehen, dass Sie den also gelesen haben. Die darin geborgenen Inhalte sind zweifellos relevant für die Verteilung der Zuständigkeiten der Organe der Stadt Heiligenhafen untereinander und insbesondere auch für den heutigen TOP 15, der tatsächlich konzeptfreien Sitzungsvorlage zum politisch aus dem Nichts auftauchenden Museumshafen, dem es neben fast aller Substanz insbesondere einer Darstellung der Erlösseite wie auch Klärung der grundsätzlichen seerechtlichen Fragen in Bezug auf den Betrieb des selbigen fehlt.

Zur Frage:

In der Gemeindeordnung heißt es unter §34 (Gemeindevertretung → Einberufung; Geschäftsordnung) in Absatz (4): **Die oder der Vorsitzende setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.**

Demnach liegt es in Ihrer Verantwortung, Herr Bürgervorsteher, wenn Sitzungsvorlagen zur Abstimmung kommen, die den hier gewählten Vertretern – die in der Regel Laien sind und das auch sein dürfen – abverlangen, Entscheidungen herbeizuführen, die den Absichten des Gesetzgebers durchaus zuwiderlaufen. Insbesondere aus meinem mit Rechtsquellen unterlegten Schriftsatz vom 03./04. Juli 2017 sollte Ihnen ja bekannt sein, dass jedwede wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde letztlich dem vom gewählten Bürgermeister zu verantwortendem Verwaltungshandeln unterstellt ist. Dafür ist er auch berichtspflichtig.

Warum also muss die Stadtvertretung überhaupt darüber entscheiden, ob gemäß der mehreren Vorlagen die vom Bürgermeisteramt verantwortete und geleitete Verwaltung etwa mit dem sachkundigen Bauamt einzubinden ist, oder auch per direkter Beauftragung der städtischen Eigengesellschaft HVB übergangen werden kann?

[Nachsatz:] "Es liegt an Ihnen, dieses Wirrwarr in Eigentumsfragen und Zuständigkeiten endlich aufzuklären und abzustellen!"



Anlage 1/2 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses /
28. 09. 2017
der Stadtvertretung am _____

Anlage 2/1 zum Protokoll über
die Sitzung des ~~Hauptausschusses~~/
der Stadtvertretung am 28. 09. 2017



Gemeinsam erfolgreich

Zukunft der Energieversorgung in Heiligenhafen:
Ableitung eines optimalen Zielmodells für ein unternehmerisches Engagement der
Stadt / Stadtwerke Heiligenhafen im Stromnetzbetrieb

Heiligenhafen | September 2017

Ausgangssituation

- Das Stromverteilernetz der Stadt Heiligenhafen (nachfolgend Stadt) wird aktuell von der Schleswig-Holstein Netz AG betrieben. Der zugrunde liegende Konzessionsvertrag endete am 31.12.2008.
- Bereits in den Jahren 2006/2007 hat die Stadt ein Konzessionsvergabeverfahren durchgeführt und die Konzession an die Stadtwerke Heiligenhafen (Eigenbetrieb der Stadt, nachfolgend Stadtwerke) vergeben.
- Nachdem diese Vergabe gerichtlich aufgehoben wurde, ist die Stadt verpflichtet, den Konzessionsvertrag Strom in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren neu auszuschreiben.
- Zur Vorbereitung des Verfahrens wurde Rödl & Partner beauftragt eine Wirtschaftlichkeitsanalyse des Stromverteilernetzes der Stadt durchzuführen. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsanalyse, die im Gremium bereits im Einzelnen dargestellt wurden, zeichnen grundsätzlich ein positives Bild einer Beteiligung am Stromverteilernetz der Stadt.

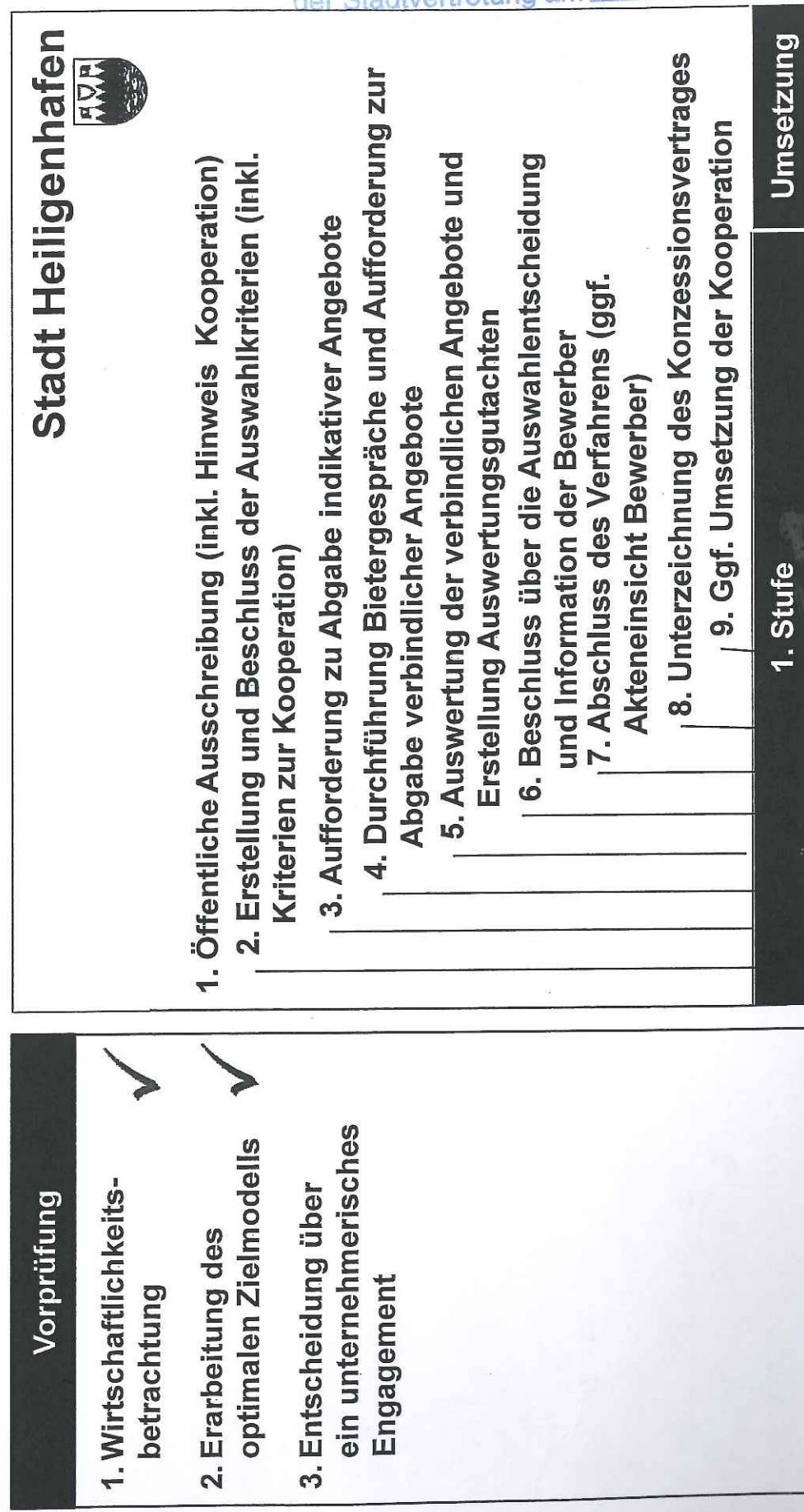
Anlage 2/2 zum Protokoll über
die Sitzung des ~~Hauptausschusses~~ /
der Stadtvertretung am 28. 09. 2017

Ausgestaltung des Konzessionsvergabeverfahrens Aktueller Verfahrensstand

- Mit Beschluss vom 22.06.2017 hat die Stadtvertretung einstimmig beschlossen, das Konzessionsvergabeverfahren Strom neu durchzuführen und gleichzeitig mit der Konzession eine Kooperation für den Netzbetrieb auszuschreiben (sogenanntes einstufiges Verfahren).
- Bei diesem Verfahren erfolgt keine eigene Bewerbung der Stadtwerke, vielmehr wird gleichzeitig mit der Konzession auch eine Kooperation ausgeschrieben. Den Bewerbern steht es frei, ein Angebot nur über die Konzession oder auch über die Kooperation abzugeben. Zu einer Kooperation mit den Stadtwerken kommt es dann, wenn der im Rahmen der Konzession obsiegende Bewerber gleichzeitig auch eine Kooperation anbietet.
- Im Gegensatz zu einer eigenen Bewerbung der Stadtwerke muss bei einem einstufigen Verfahren keine Gremientrennung durchgeführt werden, darüber hinaus kann der Anschein einer Vorfestlegung vermieden werden. Durch die Einbeziehung der Stadtwerke in die Entwicklung des Zielmodells können die Interessen der Stadt und der Stadtwerke auf dieser Weise bestmöglich umgesetzt und die rechtlichen Risiken minimiert werden.
- Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsanalyse und die verschiedenen Handlungsoptionen im Rahmen des einstufigen Verfahrens wurden mit der Stadt und den Stadtwerken in einem gemeinsamen Termin erörtert. Gleichzeitig wurde ein optimales Zielmodell für die Beteiligung der Stadt an dem örtlichen Stromverteilernetz erarbeitet.

Ausgestaltung des Konzessionsvergabeverfahrens Ablauf und Meilensteine

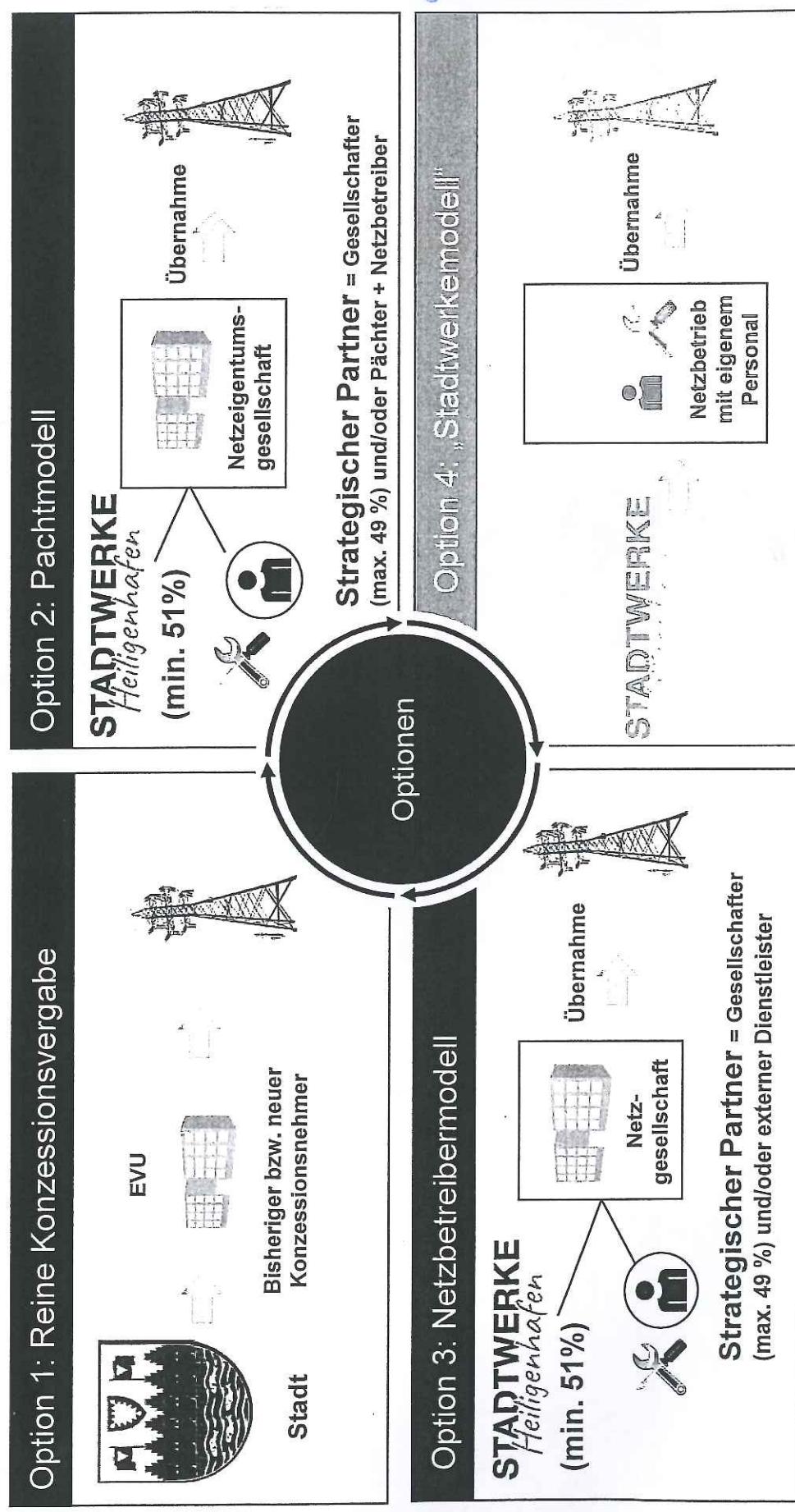
Anlage 2/4 zum Protokoll über
die Sitzung ~~des Hauptausschusses /~~
der Stadtvertretung am 28. 09. 2017



Handlungsoptionen der Stadt / Stadtwerke Heiligenhafen

Die potentiellen Modelle im Überblick

Anlage 2/5 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses /
der Stadtvertretung am 28. 09. 2017

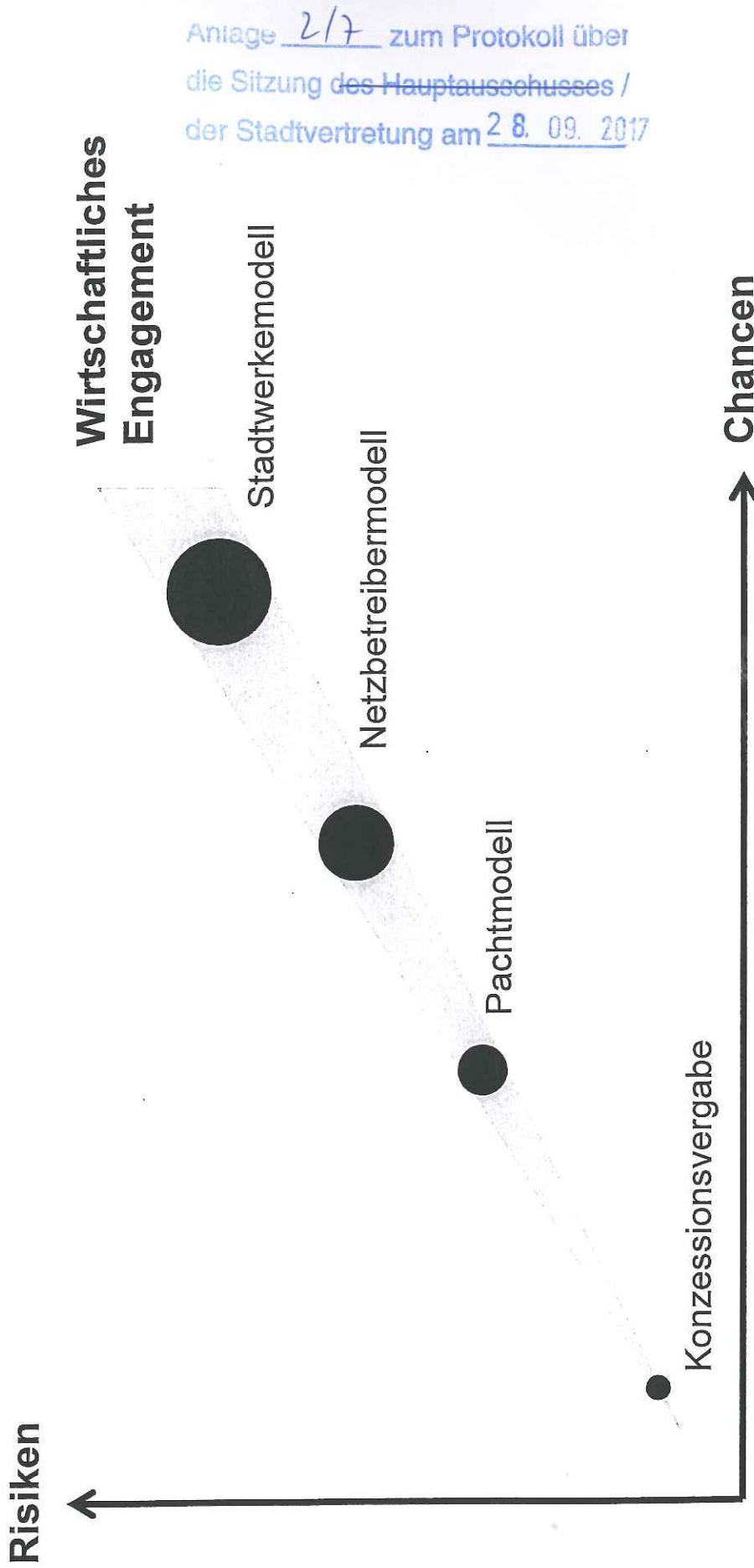


Handlungsoptionen der Stadt / Stadtwerke Heiligenhafen Vergleich Netzbetreibermodell / Pachtmodell anhand ausgewählter Kriterien

Kennzeichen	Modell	Netzbetreibermodell	Pachtmodell
Verantwortung für den operativen Netzbetrieb		Netzgesellschaft	Pächter
Zukünftige Netzentgelte		Eigene Netzentgelte, auf Basis der eigenen Netzkosten	Netzentgelte des Pächters
Leistungserbringung		Möglichkeit des Aufbaus von eigenem Personal (intern) oder der Beauftragung Dritter (Betriebsführung)	Keine wesentliche Leistungserbringung, Übernahme von Verwaltungsaufgaben möglich
			Tendenziell geringes Maß an Eigenständigkeit und Einflussnahme im Wesentlichen Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans
			Tendenziell hohes Maß an Eigenständigkeit und Einflussnahme
			Einflussnahme und Steuerungsmöglichkeit

Anlage 2/6 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses/
der Stadtvertretung am 28. 09. 2017

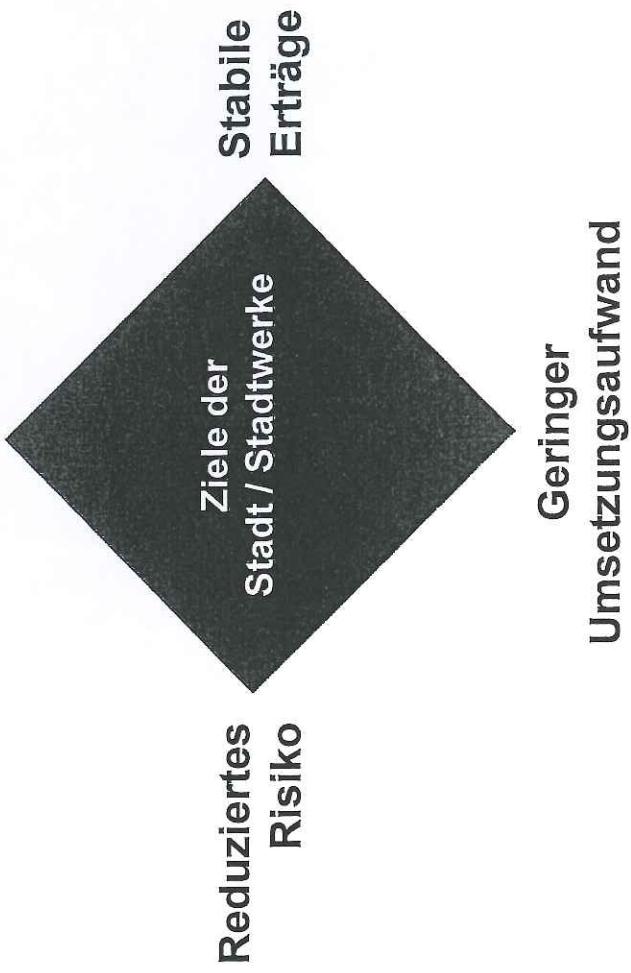
Handlungsoptionen der Stadt / Stadtwerke Heiligenhafen Chancen- Risikoverteilung der einzelnen Geschäftsmodelle



Zielsetzung der Stadt / Stadtwerke Heiligenhafen

In dem bisherigen Projektverlauf haben sich in den Gesprächen und Diskussionen mit den Entscheidungsträgern der Stadt / Stadtwerke vier Ziele für die Umsetzung herauskristallisiert:

Einstieg in den Netzbetrieb



Anlage 2/8 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses/
der Stadtvertretung am 28.09.2017

Abgeleitetes Zielmodell

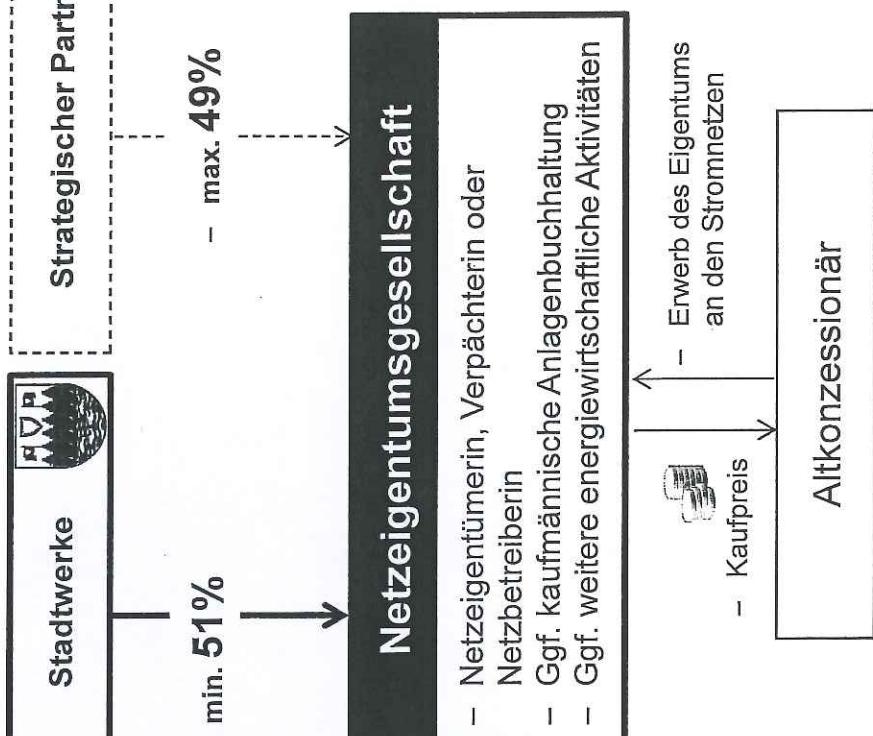
Verpachtung (Startphase) mit anschließendem Netzbetreibermodell

1. Die Stadtwerke gründen gemeinsam mit dem strategischen Partner eine Kooperationsgesellschaft (Netzeigentumsgesellschaft) in der Rechtsform einer GmbH oder GmbH & Co. KG.
2. Mit dem Kauf des Stromverteilernetz vom bisherigen Netzbetreiber wird die Netzeigentumsgesellschaft Eigentümerin. Die Netzeigentumsgesellschaft verpachtet die Netze an den strategischen Partner und überträgt die Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag auf den neuen Pächter der Verteileranlagen. Dieser wird Netzbetreiber und zahlt im Gegenzug ein Pachtentgelt an die Netzeigentumsgesellschaft.
3. Nach einer angemessenen Laufzeit des Pachtvertrages besteht für die Netzeigentumsgesellschaft die Option den Pachtvertrag zu beenden, Netzbetreiberin zu werden und damit für den operativen Netzbetrieb verantwortlich zu sein.
4. Es erfolgt ein sukzessiver Aufbau von energiewirtschaftlichem und regulatorischem Know-how, so dass nach der Startphase die entsprechenden Tätigkeiten teilweise selbst übernommen werden können. Darauf hinaus kann eigenes Personal für den operativen Betrieb aufgebaut werden. Dieser kann ggf. auch durch die Vergabe von Betriebsführungsleistungen, z.B. an den bisherigen Pächter, sichergestellt werden.

Anlage 2/9 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses /
der Stadtvertretung am 28. 09. 2017

Zielmodell Eigentumserwerb

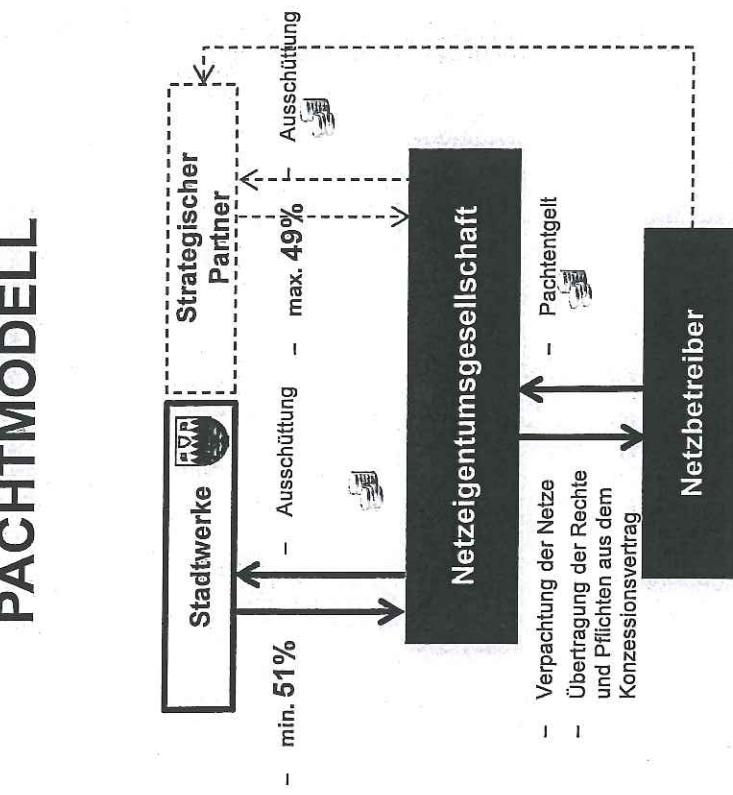
1. Errichtung einer Netzeigentumsgesellschaft, an der die Stadtwerke mit mindestens 51% beteiligt sind.
2. Die Netzeigentumsgesellschaft erwirbt das Stromverteilernetz vom bisherigen Netzbetreiber und wird Netzeigentümerin.
3. Die Gesellschafter erhalten eine Gewinnausschüttung gemäß ihres Beteiligungsanteils.
4. Die Konzessionsabgabe wird in der gesetzlich geregelten Höhe von der Netzeigentumsgesellschaft an die Stadt abgeführt.



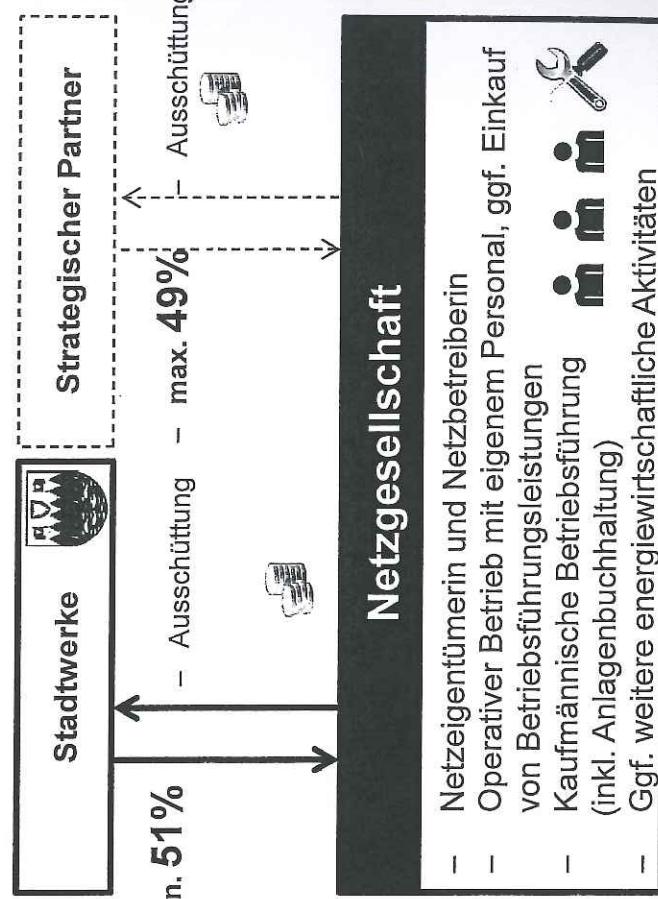
Anlage 2/10 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses /
der Stadtvertretung am 28.09.2017

Zielmodell Umsetzung des Netzbetriebes

PACHTMODELL



NETZBETREIBERMODELL



Zielmodell Zusammenfassung

- Die Beteiligung der Stadt / Stadtwerke am örtlichen Stromverteilernetz lässt sich unter Berücksichtigung der genannten Zielsetzungen durch das vorgestellte Pacht- und Netzbetreibermodell am besten umsetzen.
- Die Beteiligung eines strategischen Partners garantiert hierbei neben der Einbringung von energiewirtschaftlichem, regulatorischem und ggf. technischem Know-How auch eine Risikodiversifizierung.
- Nach einer angemessenen Laufzeit des Pachtvertrages besteht die Option zum Netzbetreibermodell zu wechseln und damit den operativen Netzbetrieb eigenständig oder durch Einkauf von Betriebsführungsleistungen zu übernehmen. Stadtwerke und Netzeigentumsgesellschaft können in dieser Phase sukzessive eigenes Know-How und Personal aufbauen. Für die Stadtwerke besteht die Möglichkeit die kaufmännische Betriebsführung bereits während der Startphase zu übernehmen.
- Aus Gründen der Haftungsbeschränkung sowie des geringeren Umsetzungsaufwandes eignen sich unseres Erachtens als Gesellschaftsform die GmbH und die GmbH & Co. KG für die neu zu gründende Netzeigentumsgesellschaft. Die endgültige Entscheidung über die Wahl der Gesellschaftsform erfolgt nach einer umfassenden rechtlichen und steuerlichen Prüfung.

Weitere Schritte im Konzessionsvergabeverfahren Vorläufiger Zeitplan (einstufiges Verfahren)

Zeitplan	Projektschritte
31.05.2017	Vorstellung der Wirtschaftlichkeitsanalyse und Workshop zum Thema Konzessionsvergabe ✓✓✓
22. Juni 2017	Beschluss über die Neueröffnung des Verfahrens
Juli / August	Erarbeitung Zielmodell
September 2017	Beschluss über Zielmodell
Oktober 2017	Erarbeitung Auswahlkriterien, Verfahrensbrief
November 2017	Beschluss über Auswahlkriterien, Verfahrensbrief
November 2017	Erneute Bekanntmachung und Start des Konzessionsvergabeverfahrens, Start der Interessensbekundungsfrist (3 Monate)
Februar 2018	Versand der Ausschreibungsunterlagen an die Bewerber (Frist für die Erstellung des indikativen Angebots ca. 8 Wochen)
April 2018	Eingang und Prüfung der indikativen Konzessionsangebote
Mai 2018	Durchführung der Bietergespräche
Juni/Juli 2018	Ablauf der Frist für die Abgabe der verbindlichen Angebote
3. Quartal 2018	Auswertung der verbindlichen Angebote
3. Quartal 2018	Vorstellung der Auswertungsergebnisse und Beschluss über die Vergabe der Konzession, ggf. Umsetzung der Kooperation

Anlage 2/13 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses /
der Stadtvertretung am 28. 09. 2017

Ihre Ansprechpartner

Christian Marthol
Rechtsanwalt
Partner

Telefon +49 (911) 91 93-35 55
Telefax +49 (911) 91 93-35 49

E-Mail: christian.marthol@roedl.de

Michael Eckl
Dipl. Energiewirt (FH)
Associate Partner

Telefon +49 (911) 91 93-36 08
Telefax +49 (911) 91 93-35 49

E-Mail: michael.eckl@roedl.de

Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Str. 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (911) 9193 -3504
Telefax +49 (911) 9193 -3549
www.roedl.de

7. Nachtrag
zum Tarif über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes
im Jachthafen Heiligenhafen

Aufgrund des Beschluss der Stadtvertretung vom 28.09.2017 wird der Tarif über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes im Jachthafen wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung**

1. § 2 (Nutzungsentgelt für Dauerliegeplätze) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es beträgt 13,18 € pro Quadratmeter Liegeplatz.“

2. § 3 (Nutzungsentgelt für Gastliegeplätze) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nutzungsentgelt beträgt pro Übernachtung bei jeweiliger Bootslänge:

Bootslänge (ü. a.)	täglich/€	monatlich/€
bis 7 m	7,56	151,26
über 7 - 8 m	9,24	184,87
über 8 - 9 m	10,92	218,49
über 9 - 11 m	13,45	268,91
über 11 - 13 m	15,97	319,33
über 13 - 15 m	21,85	436,97
über 15 m	24,37	487,39

3. Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung des Tarifes über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes im Jachthafen Heiligenhafen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

*Anlage 3 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses /
der Stadtvertretung am 28.09.2017*

(Heiko Müller)

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Heiligenhafen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28. September 2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	nummehr festgesetzt auf €
1. im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.231.900		16.417.900	17.649.800
	216.600		18.157.100	18.373.700
Jahresfehlbetrag		1.015.300	1.739.200	723.900
2. im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	564.900		16.037.300	16.602.200
	216.600		16.696.300	16.912.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	145.400	0	4.342.000	4.487.400
	145.400	0	5.350.500	5.495.900

Anlage 4/1 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses /
der Stadtvertretung am 28. 09. 2017

2
con

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

<u>von bisher</u>	<u>auf</u>	1.956.300 €
2.286.000 €		

von bisher an

1 DEC 2000 € 2 286 000 €

१२
८०

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am erteilt.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)

Anlage 4/2 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses /
der Stadtvertretung am 28. 09. 2017

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Geschäftsjahr 2018

Gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. c und § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG hat die Gesellschafterversammlung in ihrer Sitzung am 2017 für das Geschäftsjahr 2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge
die Aufwendungen
der Jahresgewinn

1.500,00 €
1.500,00 €
0,00 €

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen
die Ausgaben

0,00 €
0,00 €
0,00 €

2. Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 €

Heiligenhafen, den 2017

(Wohnrade)

(Gabriel)